

Satzung der Gemeinde Pirk über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts (Vorkaufssatzung)

Vom 21. März 2019

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs – BauGB – erlässt die Gemeinde Pirk folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst folgende Grundstücke aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Schloßpaint I: Fl.Nrn. 2252, 2252/1 und 2252/2, je Gemarkung Pirk. Die Grundstücke sind in dem beigefügten Lageplan dargestellt; der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Besonderes Vorkaufsrecht

Im Geltungsbereich dieser Satzung steht der Gemeinde Pirk ein Vorkaufsrecht an unbebauten Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB zu.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

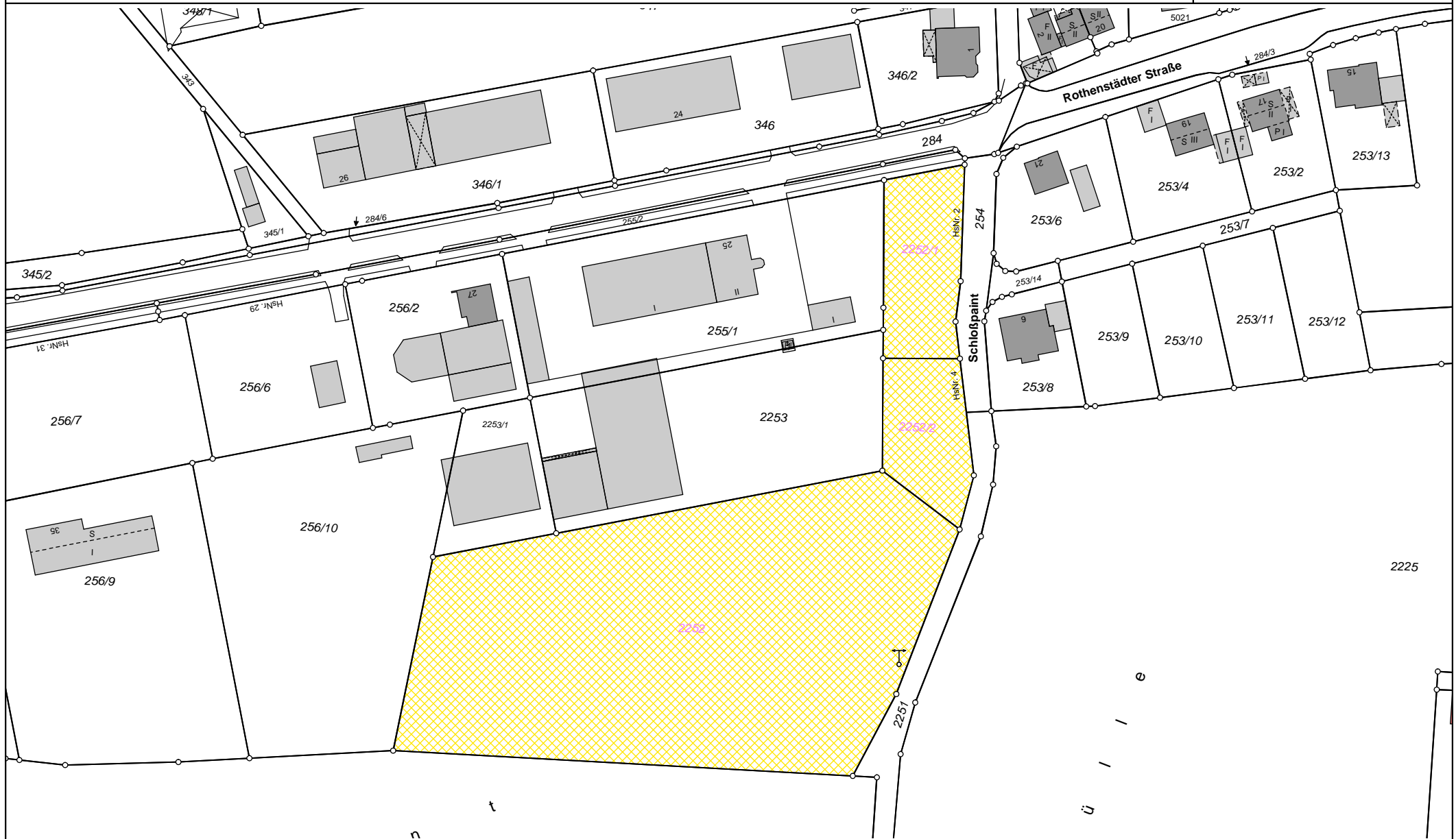
Ort, Datum:

(Siegel)

Gemeinde Pirk

Pirk, 22. März 2019

(Unterschrift)



Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des VA. Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und ersetzt nicht den Katastrerauszug. Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!



0 50 m

Maßstab = 1 : 1500